W-01-575

Recht auf Wohnen

44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
15. - 17. November 2019, Bielefeld

Antragsteller*in:	OV Au-Haidhausen
Beschlussdatum:	08.10.2019

Änderungsantrag zu W-01

Von Zeile 574 bis 577:
beziehungsweise nur noch gemeinnützigen Eigentümer*innen gewähren. Für Veräußerungsgewinne von ~~nicht selbstgenutztem Wohneigentum~~privaten Immobilien wollen wir die Spekulationsfrist ~~verlängern~~abschaffen. Für selbstgenutztes Wohneigentum soll es dabei zugunsten der persönlichen Daseinvorsorge einen hohen Steuerfreibetrag geben. Die Steuererträge sollen vorrangig für Bodenfonds der öffentlichen Hand und ~~auch~~die Schaffung bezahlbaren Wohnraums eingesetzt werden. Auch bei der Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ~~sicherstellen~~ist sicherzustellen, dass Wertsteigerungen der Immobilien besteuert werden.

Begründung

Nach der Spekulationsfrist von 10 Jahren entfällt beim Verkauf privater Immobilien/baureifer Grundstücke jegliche Steuer bzw. jegliche Abschöpfung des in Großstädten gigantischen Bodenwertzuwachses. Das begünstigt das spekulative Abwarten des Verkaufs solcher Immobilien/ Grundstücke um den leistungslosen Wertzuwachs steuerfrei einzustreichen. Auf der Basis des neuen vom Käufer bezahlten Bodenwerts schraubt sich der Preis von Immobilien und Mieten unbegrenzt nach oben. Diese Forderung hat die Stadtversammlung der Münchner Grünen u.a. für ein soziales Bodenrecht bereits am 23.01.2018 verabschiedet.